



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

LWK-RLP, Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Dienststelle Bad Kreuznach - Zentrale
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach

Tel: 0671 793-
Fax: 0671 793-
eMail: info@lwk-rip.de
Internet: www.lwk-rip.de

Bad Kreuznach, 15.06.2021

Az: [REDACTED] Auskunft: [REDACTED] Durchwahl: -1125 eMail: [REDACTED]@lwk-rip.de

Ihr Antrag (E-Mail vom 28.02.2021) auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. dem Verbraucherinformationengesetz (VIG)

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 28.02.2021 erlässt die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz folgenden

BESCHEID:

Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 28.02.2021 an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beantragten Sie gemäß § 2 Abs. 2 des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), dass Ihnen „die Aufstellung aller rheinland-pfälzischen Abfüller mit Angabe der Kennziffer (z.B. D-RP 561 037)“ zur Verfügung gestellt wird.

Der Antrag wurde am 18.05.2021 zuständigkeitshalber an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz weitergeleitet.



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

II.

Der Anwendungsbereich des LTranspG für den Zugang zu amtlichen Informationen ist vorliegend nicht eröffnet, da es sich bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz um eine Selbstverwaltungsorganisation der Wirtschaft gem. § 3 Abs. 6 LTranspG handelt.

Ihre Anfrage war als Antrag nach §§ 4 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VIG zu qualifizieren.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über die Kennzeichnung, die Herkunft, die Verwendung, das Herstellen und das Behandeln von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten, die bei einer Stelle im Sinne des Absatz 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind.

Der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VIG setzt voraus, dass es sich um produktbezogene Informationen handelt. Ein Produktbezug Ihrer Anfrage ist vorliegend allerdings nicht erkennbar.

Zudem ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 VIG die zuständige Stelle nicht dazu verpflichtet, Informationen, die bei ihr nicht vorhanden sind oder auf Grund von Rechtsvorschriften nicht verfügbar gehalten werden müssen, zu beschaffen.

Eine Aufstellung aller rheinland-pfälzischen Abfüller mit Angabe der Kennziffer liegt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz nicht vor; die weinrechtlichen Regelungen verpflichten die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz auch nicht dazu, eine entsprechende Aufstellung anzufertigen und vorzuhalten. Auf die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenminimierung wird in diesem Zusammenhang ergänzend hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Sollten Sie Auskunft darüber benötigen, welcher Abfüller sich hinter einer **konkreten Codierung** verbirgt, können Sie dies grundsätzlich bei uns beantragen. Ich weise allerdings darauf hin, dass der beteiligte Abfüller vor einer Entscheidung über einen solchen Antrag anzuhören ist (vgl. § 5 VIG).



Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

